

GEMEINDE LUPFIG



Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von

Lupfig

Die Ortsbürgergemeinde Lupfig erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992, das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lupfig.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Gegenstand des Reglements

1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
2. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin; nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie unterschriftlich zustimmen.
3. Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 ObüG).

§ 2 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsaufnahme

1. Wer Lupfig als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Lupfig aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Lupfig besitzt und
 - a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
 - b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
 - c) seit mindestens 25 Jahre Wohnsitz in Lupfig hat, davon wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, oder
 - d) sich für die Gemeinde Lupfig und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Personen, welche § 2 lit. 1, Bst. d) erfüllen, können durch die Ortsbürgergemeindeversammlung auch ehrenhalber eingebürgert werden.

Diese Aufnahmen erfolgen unentgeltlich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Gesuche um Aufnahmen in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.
3. Der Gemeinderat unterbreitet der nächst möglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Lupfig aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 5 Einbürgerungsgebühr

Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht Lupfig beträgt

- a) CHF 100.00 pro mündige Person
- b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Abgabe erhoben.

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16.11.2016 beschlossen worden. Es ersetzt das Reglement vom 09.06.1982 und **tritt am 01.01.2017 in Kraft.**

Lupfig, 17. November 2016

GEMEINDERAT LUPFIG

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

